



## Verordnung (Mähordnung)

Gemäß § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wird auf Grund des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2018 verordnet:

### § 1 Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke, Grundstücke von Auffangbecken und private Vorfluter im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ligist sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann. Die Flächen sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis spätestens **1. Juli** und einmal bis spätestens **15. September** jeden Jahres, zu mähen oder zu mulchen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen. Hiervon ausgenommen sind Naturschutzflächen und einmahdige Wiesen laut Förderbestimmungen.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

### § 2 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt idF LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

### § 3 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Johann Nestler

Anschlag an der Amtstafel: 17.10.2018

Abnahme von der Amtstafel: 31.10.2018